

Änderung Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz), Überprüfung Justizorganisation (2019)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz)
	I.
	Der Erlass RB 170.3 (Gesetz über die Verantwortlichkeit [Verantwortlichkeitsgesetz] vom 14. Februar 1979) (Stand 1. Juni 2004) wird wie folgt geändert:
<p>§ 12 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Über Ansprüche Dritter aus diesem Gesetz sowie über Ansprüche des Staates gegen mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen oder mit öffentlichen Aufgaben betrauter Personen gegen den Staat entscheidet das Verwaltungsgericht im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage.</p> <p>² Das Bundesgericht beurteilt Ansprüche Dritter gegen den Staat, die mit Verrichtungen des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes¹⁾ oder des Kassationsgerichtes²⁾ begründet werden, sowie Ansprüche des Staates gegen Mitglieder des Regierungsrates oder gegen Mitglieder und Angestellte der kantonalen Gerichte.</p>	<p>¹ Über Ansprüche Dritter aus diesem Gesetz sowie über Ansprüche des Staates gegen mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen oder mit öffentlichen Aufgaben betrauter Personen gegen den Staat entscheidet das <u>Das</u> Verwaltungsgericht im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage. <u>beurteilt</u></p> <p>1. Ansprüche Dritter aus diesem Gesetz</p> <p>2. Ansprüche des Staates gegen mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen</p> <p>3. Ansprüche von mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen gegen den Staat.</p> <p>² Das <u>Bundesgericht</u> <u>Obergericht</u> beurteilt Ansprüche Dritter gegen den Staat, die mit Verrichtungen des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes oder des Kassationsgerichtes begründet werden, sowie Ansprüche des Staates gegen Mitglieder des Regierungsrates oder gegen Mitglieder und Angestellte der kantonalen Gerichte.</p> <p>1. Ansprüche Dritter gegen den Staat, die mit Verrichtungen des Verwaltungsgerichtes begründet werden</p> <p>2. Ansprüche des Staates gegen Mitglieder und Angestellte des Verwaltungsgerichtes.</p>

¹⁾ Abgeschafft durch G vom 5. November 1991; gewährleistet durch BB am 22. Dezember 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1994.

²⁾ Abgeschafft durch G vom 5. November 1991; gewährleistet durch BB am 22. Dezember 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1994.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>³ Die Gerichte dürfen rechtsmittelfähige rechtskräftige Verfügungen, Entscheide und Urteile nicht auf Rechtsverletzung überprüfen.</p>	<p>³ Die Gerichte dürfen rechtsmittelfähige rechtskräftige Verfügungen, Entscheide und Urteile nicht auf Rechtsverletzung überprüfen. <u>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Klage.</u></p> <p>⁴ Die Dispositive rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile sind für das Verwaltungs- und Obergericht bei der Beurteilung bindend.</p>
<p>§ 15 Ausnahmen</p> <p>¹ Die Strafverfolgung von Mitgliedern des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte gemäss § 12 Absatz 2 wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit bezieht, bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat.</p> <p>² Ohne Bewilligung des Grossen Rates darf aus den Ratssitzungen kein Mitglied verhaftet werden.</p>	<p>¹ Die Strafverfolgung von Mitgliedern des Grossen Rates, des Regierungsrates, <u>des Obergerichtes</u> und der kantonalen Gerichte gemäss <u>§ 12 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtes</u> sowie <u>des Staatsschreibers</u> wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit bezieht <u>beziehen</u>, bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat.</p>
<p>§ 17 Zuständigkeit</p> <p>¹ Disziplinarbehörde ist diejenige Behörde, der die Aufsicht über die betroffene Person zusteht.</p> <p>² Anstände über die Zuständigkeit entscheidet der Regierungsrat im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtspflege.</p>	<p>² Anstände über die Zuständigkeit ist strittig, welche Behörde zuständig ist, entscheidet der Regierungsrat im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtspflege.</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Regierungsrat für die Verwaltung2. das Obergericht für die Gerichte und Schlichtungsbehörden in der Zivil- und Strafrechtspflege sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden3. das Verwaltungsgericht für die Rekurskommissionen und die Enteignungskommission.
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i> IV.